

Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
ZV	Z/VIII/2010/0004	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Verbandsversammlung des Zweckverbandes des VRR	05.02.2010	Entscheidung

Datum: 25.01.2010

Betreff
Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Beschlussvorschlag
Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 21 der Satzung der VRR AöR. Die personelle Besetzung ist der Anlage zu entnehmen.

Sachstandsbericht
<u>I. Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</u> (1) Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der VRR AöR aus 44 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: a) 1. Der Verbandsvorsteher des ZV VRR als Vorsitzender

2. 43 stimmberechtigte und
43 stellvertretende Mitglieder

- b) Der ZV VRR entsendet neben dem Verbandsvorsteher 41 stimmberechtigte und 41 stellvertretende Mitglieder. Alle Fraktionen in der Verbandsversammlung des ZV VRR sind entsprechend ihrer Mandate in der Verbandsversammlung im Verwaltungsrat vertreten. Sollte im Einzelfall die Anzahl der Mandate einer Fraktion der Verbandsversammlung nicht für einen Sitz im Verwaltungsrat ausreichen, erhält ein Mitglied dieser Fraktion Gaststatus im Verwaltungsrat.
 - c) Der NVN entsendet 2 stimmberechtigte und 2 stellvertretende Mitglieder: jeweils einen Vertreter des Kreises Kleve und einen Vertreter des Kreises Wesel. Die Wahl hat in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des NVN am 15.12.2009 stattgefunden und ist in der Anlage bereits berücksichtigt.
- (2) 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende Mitglieder müssen dem Unternehmensbeirat angehören. Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Verbandsversammlung des ZV VRR auf der Grundlage einer Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats gewählt; die Verbandsversammlung kann die Vorschlagsliste zurückweisen.
- Die Vorschlagsliste des Unternehmensbeirats muss mindestens je acht Namen, aufgeteilt nach Vorschlägen für eine ordentliche Mitgliedschaft und Stellvertretung, enthalten.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2 und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung NW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung des ZV VRR oder der Verbandsversammlung des NVN oder dem Unternehmensbeirat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Als ständige Gäste nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil:
- a) ein Vertreter des Personalrates,
 - b) ein Vertreter einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Ar-

beitnehmerinteressen im Bereich des ÖSPV hat

- c) ein Vertreter einer Gewerkschaft, die die Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen im Bereich des SPNV hat.

Liegt in der jeweils ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu Beginn einer Wahlperiode kein einheitlicher Vorschlag der Gewerkschaften zur personellen Besetzung dieser Positionen vor, werden die Gewerkschaftsvertreter zu b) und c) durch die Verbandsversammlung des ZV VRR bestimmt.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Bedienstete der VRR AöR,
- b) leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die VRR AöR mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- c) Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die VRR AöR befasst sind.

II. Wahl der Verwaltungsratsmitglieder

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates der VRR AöR endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus den jeweiligen Verbandsversammlungen oder dem Unternehmensbeirat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder des Verwaltungsrates weiter aus. Somit sind die Mitglieder des Verwaltungsrates neu zu wählen.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsteher. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat 3 Stellvertreter. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates werden vom Verwaltungsrat gewählt.